

»Decr. S. Off.« mit Datum und Jahreszahl als Entscheidungen der Inquisition gekennzeichnet. Von jeher hat man bei der römischen Inquisition unterschieden, ob einer ihrer Beschlüsse in einer Mittwochs- oder Donnerstagsitzung gefaßt wurde. Da nämlich der Papst in den Sitzungen der *ferias V* selbst den Vorsitz führt und dabei die wichtigeren Sachen entschieden werden, wurde auch das Donnerstags-Dekret, *Decretum ferias V*, immer höher gewertet als etwa das Mittwochs-Dekret, *Decretum ferias IV*. Der neue Index bringt daher auch diesen Unterschied zum Ausdruck, indem er überall an der richtigen Stelle das »fer. V« einsetzt. So steht als erstes Donnerstags-Dekret des 17. Jahrhunderts nunmehr im Index: **Petra**, Petrus Antonius de, *Tractatus de iure quaesito per principem non tollendo*. Decr. 18 maii 1601; S. Off. fer. V. 5 iul. 1601.

Der Fall ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein Dekret des Heiligen Offiziums an einem Donnerstag in der minder feierlichen Weise der *ferias IV* erlassen wird. Man darf also auch im Index aus dem bloßen Datum einer Entscheidung, die auf einen Donnerstag fiel, noch nicht schließen, daß dieselbe ein *Decretum ferias V* sei. Auch umgekehrt kommt es wohl vor, daß eine förmliche Donnerstagsitzung auf einen andern Wochentag verlegt wird. Als verboten durch Dekret der Kongregation der Riten (Decr. S. C. Rit.) werden überhaupt nur drei Bücher (Gentili, Hahn, Scaramelli) angegeben. Als einziges Werk mit zwei Dekreten der Kongregation der Ablässe steht auf Seite 227: *Orden (der) des Friedens etc.* Decr. S. C. Indulg. 3 aug. 1750; S. C. Indulg. 28 aug. 1879. Die Kongregation der Ablässe hat zwar im Laufe der drei Jahrhunderte manche solcher Dekrete erlassen; dieselben wurden jedoch in den Index *Leos XIII.* nicht aufgenommen. Der Papst kann ohne das Mittel einer Kongregation ein Buch prüfen und verwerfen. Dabei ist es nicht nötig, daß er dies durch ein eigenes päpstliches Schreiben tue. So finden sich in der Tat im Index *Leos XIII.* vier vereinzelte Beispiele eines päpstlichen Bücherverbotes, das nicht in einem apostolischen Schreiben vorliegt und nicht seinen Weg durch eine Kongregation genommen hat. Auf diese Weise verurteilte Benedikt XIV. 1742 ein Andachtsbuch (*La Divozione di Maria madre sanct. etc.*) von G. A. Genovesi (S. 114), Clemens XIV. 1773 die Übersetzung der Briefe des hl. Paulus von Laugeois des Chatelliers (S. 180), Leo XII. 1825 *Vie de Scipion de Ricci* von L. J. A. de Potter (S. 243), und 1835 setzte Gregor XVI. durch ein gleiches Dekret [Siegwart Müller.] Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenz-Artikel *ic.* auf den Index. Nicht selten kommt es vor, daß ein und dasselbe Werk durch verschiedene Entscheidungen derselben Instanz oder auch von verschiedenen Kongregationen oder Instanzen verboten wird. Daher ist z. B. des Corn. Jansonius „*Augustinus, seu doctrina S. Augustini de humanae naturae sanit. etc.*“ auf Seite 163 des Index als durch drei Urteilsprüche untersagt angegeben (nämlich durch Decr. S. Off. fer. V. 1 aug. 1641; Bulla Urb. VIII. 6 mart. 1642; Decr. S. Off. fer. V. 23 apr. 1654). Bei den Schriftstellern, deren sämtliche Werke durch ein eigenes Dekret verboten wurden, sind außer diesen »*Opera omnia*-Dekreten« auch noch alle jene Sonderdekrete verzeichnet, durch die irgend ein einzelnes Buch derselben Autoren untersagt wurde, obgleich man die Titel dieser Bücher nicht mehr beigefügt hat, z. B. Zola, *Emile, Opera omnia*. Decr. 19 sept. 1894; 25 ian. 1895; 21 aug. 1896; 1 sept. 1898. Die verbotenen Schriften eben dieser Verfasser, die anonym oder pseudonym herauskamen, mußten jedoch einzeln mit Titel und Dekret verzeichnet werden (Siehe Index S. 185 Gregorio Leti). Bei allen Büchern, die vor dem Verfasseramen einen Stern (*) haben, steht im Dekret der Zusatz: *Donec corrig. = Donec corrigatur*. Dieser

Zusatz soll besagen, daß die betreffende Kongregation das Werk für verbesserungsfähig hält, so daß sie, nachdem die nötigen Änderungen vorgenommen sind, wohl ihre Erlaubnis zu einem Neudruck geben würde. Bis dahin ist es aber verboten. Siehe z. B. im Index Bronzini, Choveronius, Scaliger usw. Hat eine Kongregation von vornherein eine bestimmte Ausgabe oder Auflage eines Buchs entweder vom Verbot ausgenommen oder nachträglich ausdrücklich erlaubt, so ist dies im neuen Index beim Dekret klar angegeben. Auf diese Weise wird Seite 275 die römische Ausgabe vom Jahre 1819 des Werks von Scaramelli durch Dekret der Ritenkongregation erlaubt: **Scaramelli**, Giovanni Battista, *Vita di suor Maria Crocifissa Satellico*. Decr. S. C. Rit. 2 oct. 1769. *Permittitur editio romana anni 1819*: Decr. S. C. Rit. 13 apr. 1820. Oft wird im Dekret ganz kurz der Grund des Verbots bezeichnet. Dies geschieht besonders dann, wenn die Schrift gut und nützlich erscheint, das Unzulässige oder Gefährliche aber durch Anmerkungen, einen Anhang oder durch ähnliche Beifügungen in das Buch hineingetragen wurde. So heißt es z. B. bei dem Werk des Gennadius, das Gevherhart Elmenhorst 1614 zu Hamburg mit Notizen versehen herausgab, im Verbot ebenso kurz wie deutlich: »*Propter notas*«, ebenso bei Panciroli. Die kirchliche Autorität verlangt von einem zensurierten Katholiken Unterwerfung (*laudabiliter se subiecit*), wie es z. B. Fenelon, der berühmte Verfasser des *Télémaque*, wegen seiner noch jetzt auf dem Index stehenden: *Explication des maximes des saints sur la vie intérieure* (1697) getan hat.

Die Bücherverbote der neuen Indexausgabe erstrecken sich über die Zeit von 1600 bis 1900. Sie umfassen genau drei Jahrhunderte. Im neuen Index befinden sich nur zwei Verbote aus früherer Zeit aus den Jahren 1575 und 1580, weil Conradus a Lichtenaw, *Chronicon* und *Il Salmista secondo la bibbia* noch durch spätere Dekrete untersagt wurden und somit auch zum 17. Jahrhundert gehören. Auch das durch Dekret vom 29. Januar 1600 verbotene Werk: Bartolomeo de Castello, *Dialogo etc.* (Index S. 58) war schon durch ein feierliches Dekret der Inquisition vom 8. März 1584 verboten worden. Im übrigen stammt das erste Verbot der *Editio Leoniana* vom 15. Januar 1600, ihr letztes vom 15. Dezember 1898, woraus sich ergibt, daß in den Jahren 1899 und 1900 kein einziges Buch auf den Index kam. Solche Jahre gibt es überhaupt nur wenige, im ganzen achtzehn, von denen aber zwölf in die aufgeregte, wirre Zeit von 1798—1814 fallen, während vor dem Jahre 1798 nur die beiden Jahre 1637—1638 und nach dem Jahre 1814 im Lauf des neunzehnten Jahrhunderts nur die Jahre 1831—1832 nicht mit Indexverboten vertreten sind. Aus dem Zeitraum von 1600—1900 finden sich insgesamt ziemlich genau 4000 Bücher auf dem neuen Index. Bei dieser Zählung sind jedoch die 108 Schriftsteller, deren sämtliche Werke verurteilt wurden, als einzelne Nummern gerechnet. Wollte man die verbotenen Schriften dieser 108 Verfasser einzeln rechnen, so würde die Gesamtzahl gewiß von 4000 auf 5000 steigen. Von jenen 4000 entfallen rund 1500 auf die Zeit von 1600—1699, etwa 1200 auf das achtzehnte, 1300 auf das neunzehnte Jahrhundert und auf das letzte Jahrzehnt 132 verbotene Bücher, worunter Emil Zola mit seinen sämtlichen Werken. Durch Dekret der Indexkongregation vom 7. Juni 1901 wurden 7 Werke, durch Dekret derselben Kongregation vom 19. August 1902 wurden 2 Schriften verboten, am 5. März 1903 wurden 4, unter Pius X. wurden am 4. Dezember 1903 6, am 16. Dezember 5 Werke auf den Index gesetzt. Das letzte Dekret ist vom 3. Juni 1904.

Deutsche Verfasser gibt es im Index des 19. Jahrhunderts 107. Von diesen 107 Autoren sind 169 Schriften